



Der gemäß §§ 36 und 47 Abs 2 GOG beim Oberlandesgericht Graz gebildete Begutachtungssenat erstattet zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Landesvertragslehrpersonengesetz 1966, das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrpersonengesetz, die Reisegebührenvorschrift 1955, das Pensionsgesetz 1965, das Bundestheaterpensionsgesetz, das Bundesbahnpensionsgesetz, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Dienstrechtsverfahrensgesetz 1948 und das Auslandszulagen- und hilfeleistungsgesetz geändert, ein Bundesgesetz zur Äußerung der Dienstrechtsverfahrensverordnung 1981 erlassen und die Pensionsdatenübermittlungsverordnung – Post aufgehoben werden (Dienstrechts-Novelle 2016), nachstehende

Stellungnahme:

Zu § 65a Abs 1 Z 5 RStDG:

Der vorgesehene § 65a Abs 1 Z 5 RStDG sieht den Einsatz von Sprengelrichtern für Richterinnen in einem Beschäftigungsverbot nach dem MschG vor. In den Erläuterungen wird argumentiert, dass während eines solchen Beschäftigungsverbotes keine Ersatzkraft aufgenommen werden könne, da sonst zwei Personen auf ein und derselben Planstelle vom Bund bezahlt würden.

Tatsächlich sehen die Regelungen für die Planstellenbewirtschaftung im aktuellen Personalplan 2016 in § 7 Abs 2 Z 13 iVm Abs 4 jedoch ausdrücklich die Möglichkeit vor, für Richterinnen bzw. Staatsanwältinnen in einem Beschäftigungsverbot nach dem MschG bestimmte Arten von Richtern bzw. Staatsanwälten zu ernennen. Der vorgesehenen Erweiterung des Sprengelrichtereinsatzes bedarf es daher gar nicht.

Die zitierten Erläuterungen der Dienstrechtsnovelle nähren vielmehr den Verdacht, dass an eine künftige Abschaffung dieser Möglichkeit des Personalplans gedacht sein könnte. Weil

Beschäftigungsverbote nach dem MschG häufig vorkommen und regelmäßig zumindest 16 Wochen dauern, hätte dies zur Folge, dass die vorhandenen Sprengelrichterplanstellen nicht ausreichen und dass selbst dann, wenn ausreichend Sprengelrichterplanstellen zur Verfügung stünden, Richterwechsel innerhalb kurzer Zeit provoziert würden (indem die Zeiten des Beschäftigungsverbots mit Sprengelrichtern und die folgenden Mutterschaftskarenzurlaube durch ersatzweise ernannte Richter abzudecken wären). Wegen der dadurch zu befürchtenden Verfahrensverzögerungen soll hier präventiv auf die Gefahr einer Aufweichung der Ersatzaufnahmemöglichkeiten des Personalplans hingewiesen werden.

Zu § 75g RStDG:

Die mit dieser Bestimmung geplante Herabsetzung der Auslastung aufgrund von Krankheit wird ausdrücklich begrüßt. Tatsächlich kann ein längerer Krankenstand die anschließende Arbeitsfähigkeit des Betroffenen wesentlich vermindern, ohne sie gänzlich zu beseitigen; sinngemäß gilt das Gleiche für manche dauerhafte Leiden.

Der Vorsitzende:

Dr. Manfred Scaria

Elektronisch gefertigt !